

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Pflichtanmeldung in Frankreich niedergelassener deutscher Onlinehändler bei der französischen Datenschutzbehörde CNIL

Deutsche Onlinehändler, die eine Niederlassung in Frankreich haben, sind verpflichtet, bei der französischen Datenschutzbehörde (Commission nationale de l'informatique et des libertés, „CNIL“) eine Datenschutzerklärung abzugeben. Die Datenschutzerklärung betrifft u.a. Informationen zum Impressum, Zahlungsverkehr, wirtschaftliche und finanzielle Lage, Archivierung von Kundendaten. Diese obligatorische Datenschutzerklärung gegenüber der französischen Datenschutzbehörde CNIL sollte ernst genommen werden. Die Nichtabgabe einer solchen Erklärung kann mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und bis zu 300.000 Euro Geldstrafe geahndet werden (Article 226-24 Code pénal, Article 45-47, Loi no. 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés). Zusätzlich kann die Niederlassung zwangsweise geschlossen oder konfisziert werden (Article 131-21 Code pénal).

Externer oder unternehmensinterner Datenschutzbeauftragte

Die französische Datenschutzbehörde CNIL empfiehlt in Frankreich niedergelassenen Unternehmen, einen Datenschutzbeauftragten seines Unternehmens (Correspondant Informatique et Libertés „CIL“) zu ernennen, der Ansprechpartner seines Unternehmens gegenüber der Datenschutzbehörde CNIL ist. Der Datenschutzbeauftragte muss nach der etwas vagen Aussage des französischen Datenschutzgesetzes über die notwendige Qualifikation für seine Aufgabe verfügen „Le correspondant est une personne bénéficiant des qualifications requises pour exercer ses missions“ (Artikel 22, Loi n. 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés). Die französische Datenschutzbehörde schreibt dazu in ihrem Führer für den Datenschutzbeauftragten, [es sollte sich hier um den im Unternehmen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung und –Archivierung handeln](#). Der Datenschutzbeauftragte muss zwar nicht über ein entsprechendes Diplom verfügen, er muss aber über IT-Kenntnisse und Kenntnisse des einschlägigen französischen Datenschutzrechts verfügen. Falls der Datenschutzbeauftragte diese Kenntnisse nicht nachweisen kann, muss er diese Kenntnisse in Weiterbildungsseminaren der französischen Datenschutzbehörde erwerben (s. o.g. Führer für den Datenschutzbeauftragten).

Die für den deutschen Onlinehändler mit Niederlassung in Frankreich entscheidende Frage ist, ob er sich für die Abgabe der Datenschutzerklärung gegenüber der CNIL eines externen (französischen) Datenschutzbeauftragten (z. B. ein spezialisiertes Consultingunternehmen) bedienen kann. Eine normale kleinere Niederlassung eines deutschen Onlinehändlers wird mit dem bürokratischen Aufwand einer Anmeldung (in französischer Sprache) bei der französischen Datenschutzbehörde überfordert sein. Entsprechend dem oben zitierten Führer für den Datenschutzbeauftragten ist hier nach der Größe

der Niederlassung zu unterscheiden.

Betrieben bis zu 50 Beschäftigten ist es freigestellt, einen externen Datenschutzbeauftragten zu ernennen. Betriebe über 50 Beschäftigten sind gehalten, einen Datenschutzbeauftragten aus dem eigenen Unternehmen ernennen. Für die Mehrheit der deutschen Onlinehändler mit Niederlassung in Frankreich gilt daher, dass Sie einen externen Datenschutzbeauftragten ernennen können.

Leider gibt es in Frankreich keine Verbandsorganisation für externe Datenschutzbeauftragte. Die meisten Regionalverwaltungen oder Handelskammern in Frankreich veröffentlichen keine entsprechenden Adressenlisten. Die Suche nach einem geeigneten externen Datenschutzbeauftragten kann sich daher als aufwändig herausstellen.

Keine Anmeldung erforderlich, falls eine Niederlassung in Frankreich nicht besteht

Ein deutscher Onlinehändler, der keine Niederlassung in Frankreich hat und Waren nach Frankreich von Deutschland aus vertreibt, ist von der Pflicht, sich bei der französischen Datenschutzbehörde anzumelden, entbunden. Für ihn gilt deutsches Datenschutzrecht, das betrifft auch das Impressum.

Die französische Datenschutzbehörde CNIL hat das in ihren [Merkblättern ausdrücklich festgestellt](#).

“

*« Vous êtes établi uniquement dans un autre Etat membre de l'Union européenne (UE)
La loi française n'est pas applicable : pas de déclaration à faire à la CNIL. Si le responsable de traitement est établi uniquement dans un autre Etat membre de l'Union européenne (la notion d'établissement suppose l'exercice effectif et réel d'une activité au moyen d'une installation stable), c'est la loi nationale du pays de l'UE dans lequel est établi le responsable du traitement qui s'applique aux traitements de données, même si elles sont collectées en France. Les déclarations éventuelles devront être réalisées dans le pays de l'UE dans lequel le responsable de traitement est établi. Les mentions d'information des personnes devront être rédigées en faisant référence à la loi nationale de l'autre Etat membre de l'UE. »*

”

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt